

Qualitäts-Occasionen. Garantiert.

Versicherungsbestätigung

Nr.: 18035487

Occasion 2-5 powered by «Das WeltAuto» - Occasionen

Die versicherte Person erhält einen Garantieversicherungsschutz im Rahmen des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Versicherer) und dem Versicherungsnehmer gemäss den nachstehenden Angaben und Bedingungen.

Versicherte Person

Herr

Andri Oliver Gerber Lindenhofstrasse 5 3600 Thun

Versicherungsdaten

Beginn

Ende

Anwendbare Allgemeine

Versicherungsbedingungen (AVB)

14.07.2022

13.07.2023

avb_dwa_538_gsb100

500-de

Versicherungsnehmer

AMAG Automobil und Motoren AG Gwattstrasse 22-28 / PF 4664

3604 Thun

Telefon: Telefax

033/334 00 00

033/334 01 39

Fahrzeugdaten

Fahrzeug

Skoda Octavia 1,4 TSI Style

Leistung

110 kW

Fahrgestellnummer

TMBJC7NE8J0284598

Kontrollschild Typenschein

BE 473251 1SG239

1. Inverkehrsetzung Kilometerstand

24.05.2018 57'300 km

Verkaufsdatum

14.07.2022

Sonstige Bedingungen:

Dafenbearbeifung:

Der Versicherer bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung des Versicherers. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden. Der Versicherer behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten – ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten – an Dritte weiterzugeben.

14.7.22

Unterschrift und Stempel

Versicherungsnehmer ode Zün ersicherungs-Gesellschaft AG Unterschrift versicherte Person (optional)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag für die Reparaturkosten bei Motorfahrzeugen («Garantieversicherung für Motorfahrzeuge»)

avb_dwa_538_gsb100_500-de Version 01.2022



Art. 1 Dauer der Versicherungsdeckung

Die Versicherungsdeckung beginnt und endet an den in der Versicherungsbestätigung festgelegten Daten; vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung gemäss Art. 2, Art. 7.3 oder Art. 9.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eintreten, sowie für Schadenfälle, die bei vorübergehenden Fahrten (z.B. Urlaubsoder Geschäftsfahrten) in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer- Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Versicherungsdeckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs liegen.

In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Keine vorübergehende Fahrt liegt vor, wenn sich das Fahrzeug mehr als sechs Wochen ununterbrochen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins befindet.

Die Versicherungsdeckung endet, wenn der Eigentümer oder der Halter des Fahrzeugs seinen Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein verlegt, wenn das Fahrzeug an eine Person mit (Wohn-)Sitz im Ausland veräussert wird, oder wenn das Fahrzeug im Ausland immatrikuliert wird.

Art. 3 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Funktionsfähigkeit der gemäss Art. 4 versicherten Bauteile während der Versicherungsdauer für das in der Versicherungsbestätigung bezeichnete Fahrzeug.

Verliert ein gemäss Art. 4 versichertes Bauteil während der Dauer der Versicherungsdeckung unmittelbar und nicht infolge eines Defekts nicht versicherter Bauteile und ohne Mitwirkung einer gemäss Art. 5 ausgeschlossenen Ursache seine Funktionsfähigkeit, so hat die versicherte Person im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Reparaturkosten.

Ein Anspruch auf Kostenübernahme aufgrund der vorliegenden Versicherung setzt eine ausgeführte Reparatur voraus; eine Kostenübernahme ohne ausgeführte Reparatur ist ausgeschlossen (Art. 7.3 vorbehalten).

Art. 4 Umfang der Versicherungsdeckung

- 4.1 Die Versicherung umfasst alle Bauteile des Fahrzeugs und Schäden an solchen mit Ausnahme von:
 - Cabrio- und Faltverdeck, Hardtop, Klappdach jeweils inkl. Gestell, Mechanik, Elektrik und (Elektro-) Hydraulik
 - Aufbauten sowie technische, elektrische und elektronische An- und Einbauten bei Nutzfahrzeugen, Campern und Wohnmobilen bzw. Businessausstattungen
 - Datenträger aller Art für Navigationssystem etc.
 - Rahmen- und Karosserieteilen (Türen, Deckel, Klappen, Dach, Stossstangen etc.)
 inkl. deren Justierung, Lack- und Korrosionsschäden aller Art, Karosseriedichtungen aller Art wie z.B. Tür-, Fenster-, Schiebedach- oder Verdeckdichtungen
 - Verkleidungen innen und aussen wie z.B. Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämmungen, Polsterungen, Bezüge, Teppiche, Blenden etc.
 - Glas und Glasersatzstoffe, ausgenommen bei Ausfall von Scheiben- oder Spiegelheizelementen
 - Scheinwerfern komplett inkl. aller Komponenten wie z.B. Leuchtweitenregulierung, Kurvenlicht, Xenon-Vorschaltgeräte etc.; Leuchten aussen und innen sowie Leuchtmitteln aller Art
 - Teilen, die einem erhöhten, natürlichen Verschleiss unterworfen sind wie z.B. Auspuffanlage inkl. Krümmer, Partikelfilter und Klappenauspuffanlage (gedeckt sind jedoch Katalysatoren und Lambdasonden), Kupplungsscheiben (gedeckt sind jedoch Mehrfachkupplungen wie z.B. von DSG, PDK etc.), Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Felgen und Bereifung (inkl. Reifendruckkontrollsensoren und Auswuchten), Federn, Stossdämpfer, Luftfedern, Luftfederdämpfer bzw. Luftfederbeine, Batterien, Sicherungen, Filter, Wischerblätter, alle Antriebsriemen (ausgenommen Zahnriemen der Motorsteuerung, sofern Wartung/Ersatz gemäss Herstellervorgabe nachweisbar)

4.2 Die Versicherung umfasst zudem nicht:

- a) Schläuche und Rohrleitungen, Glüh- und Zündkerzen, Kleinmaterial, Montagematerialien, es sei denn, sie müssen anlässlich der Reparatur eines versicherten Schadens an einem der versicherten Bauteile zwingend mit ersetzt werden
- b) die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl-, Kälte- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Schmierarbeiten, Reinigungsarbeiten und -mittel, Filter und Filtereinsätze, Kleinmaterialpauschalen- oder -zuschläge, Nach- und Auffüllung sowie Umrüstung der Klimaanlage
- c) Arbeiten wie Prüf-, Mess-, Test-, Programmier- und Einstellarbeiten (inkl. Achsvermessung), es sei denn, diese sind nach Fahrzeugherstellervorgaben im Zuge des Ersatzes eines versicherten Bauteils erforderlich, Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug
- d) die Übernahme mittelbarer oder unmittelbarer Folgekosten (z.B. Arbeitserschwernisse, Pannenhilfe- und Abschleppkosten, Miet- und Ersatzwagenkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung oder Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen sowie für Wertminderung)
- vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektionsoder Pflegearbeiten, auch wenn diese im Rahmen einer Reparatur an einem versicherten Bauteil ausgeführt werden

- f) Teile, die nicht vom Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht ab Werk montiert sind sowie Teile, die nach Herstellervorgabe im Rahmen der Reparatur nicht ausgetauscht werden müssen
- g) Behebung von Geräuschen aller Art, sofern diese nicht auf einen mechanischen Defekt an einem versicherten Bauteil zurückzuführen sind, optische bzw. ästhetische Mängel durch Verschleiss bzw. natürliche Abnutzung sowie den Ersatz von sämtlichen Verschleissteilen, unabhängig von der Schadenursache

Art. 5 Ausschlüsse

Keine Versicherungsdeckung besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) an gemäss Art. 4 nicht versicherten Bauteilen
- b) durch Kollision, d.h. ein unmittelbar von aussen pl\u00f6tzlich, gewaltsam einwirkendes Ereignis
- c) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse aller Art wie z.B. Gewalteinwirkung, mut- oder böswillige Beschädigung, Vandalismus, durch Tiere verursachte Schäden, Elementarereignisse (wie z.B. Sturm, Hagel, Stein- und Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen etc.), Wasserschaden, Eintritt oder Eindringen von Wasser, Kondenswasserbildung, Verunreinigung im Kraftstoffsystem sowie durch Verschmorung, Feuer, Explosion oder Frost
- d) die durch Oxidation bzw. Korrosion aller Art entstehen
- e) im Zusammenhang mit Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachentziehung, Veruntreuung etc.)
- f) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Krawalle, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Beschlagnahme, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- g) aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder an den dazugehörenden Übungsfahrten sowie Trainingsfahrten aller Art
- h) an Fahrzeugen, die eine Veränderung der ursprünglichen Konstruktion aufweisen (z.B. jegliches Tuning, Leistungssteigerungen, Fahrwerkmodifikationen, Gasumbau etc. mit Ausnahme Chiptuning ABT by AMAG Stufe 1)
- i) die eintreten durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht
- j) die eintreten, wenn das versicherte Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, zur gewerbsmässigen Personen- oder Güterbeförderung genutzt wird, das Fahrzeug gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder das Fahrzeug als Rettungs-, Einsatz- oder Behördenfahrzeug genutzt wird
- k) aus Bedienungsvorgängen oder die durch die Verwendung ungeeigneter Kraftoder Betriebsstoffe oder durch einen Mangel oder Überschuss an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen, einschliesslich allfälliger, daraus entstehender Überhitzungs- bzw. Folgeschäden
- für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer, aus anderweitiger Garantiezusage (z.B. Ersatzteilgarantie) oder aus Reparaturauftrag (z.B. fehlerhafte Reparatur) einzustehen hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Hersteller-/Importeurkulanz erfolgt
- m) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Fahrzeughersteller festgelegten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt worden ist
- n) die dadurch entstehen, dass die Anweisungen des Bedienungshandbuchs bzw. der Betriebsanleitung nicht beachtet werden oder einer Rückrufaktion des Herstellers nicht Folge geleistet wird
- o) an Fahrzeugen, bei denen die vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungsintervolle nicht eingehalten werden, bzw. bei denen die vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten nicht oder nicht gemäss Herstellervorgaben (z.B. beim Versicherungsnehmer oder bei einer anerkannten, offiziellen Markenvertretung etc.) ausgeführt werden
- p) die eintreten, wenn das Fahrzeug auf eine Garage zugelassen ist oder mit einer Garagennummer gefahren wird oder wenn das Fahrzeug zwecks Aufbereitung und/oder Verkauf in Besitz eines Händlers ist
- q) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder bei denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind

Art. 6 Pflichten der versicherten Person

- 6.1 Pflichten vor dem Schadenfall:
 - Die versicherte Person hat
- a) an ihrem Fahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten nach Herstellervorgaben fristgerecht (eine Überschreitung von max. 30 Tagen oder 2'000 km nach Fälligkeit wird akzeptiert) und fachgerecht (z.B. beim Versicherungsnehmer oder bei einer anerkannten, offiziellen Markenvertretung etc.) durchführen zu lassen und sich darüber eine Bestätigung in Form der Wartungsnachweise ausstellen zu lassen sowie die Rechnungen aufzubewahren
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und dem Versicherer einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich, unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes, zu melden
- c) die Hinweise des Fahrzeugherstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb sowie zur Wartung/Pflege des Fahrzeugs zu befolgen

- d) dem Versicherer Adress-, Halter-, Eigentümer- oder Kennzeichenwechsel innert 14 Tagen zu melden (inklusive Adresse des neuen Eigentümers bzw. Halters)
- 6.2 Pflichten im Schadenfall:

Die versicherte Person hat

- a) sicherzustellen, dass dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer ein Schadenfall unverzüglich nach Schadeneintritt gemeldet und vor der Reparatur die Reparaturfreigabe beim Versicherer eingeholt wird
- b) dem Versicherer allfällige, seit Beginn der Versicherungsdeckung fällige und/oder erfolgte Wartungs-, Inspektions- oder Service-/Pflegearbeiten mittels der Servicenachweise, gegebenenfalls mit Rechnungsbelegen, durch Einsendung der Unterlagen nachzuweisen
- c) dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer oder einen von diesen bezeichneten Dritten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Fahrzeugs bzw. der beschädigten Teile zu gestatten und auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen
- d) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherungsnehmers, des Versicherers oder eines bezeichneten Dritten gem. lit. c) zu befolgen
- e) die Reparatur beim Versicherungsnehmer oder bei einer vom Fahrzeughersteller bzw. Importeur anerkannten, offiziellen Markenvertretung durchführen zu lassen
- f) sicherzustellen, dass eine detaillierte Reparaturrechnung in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch ausgestellt und dem Versicherer eingereicht wird, wenn die Reparatur nicht durch den Versicherungsnehmer erfolgt. In der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten mit Arbeitszeitrichtwerten, die Arbeitskosten sowie die Ersatzteilnummern und Ersatzteilpreise im Einzelnen ersichtlich sein

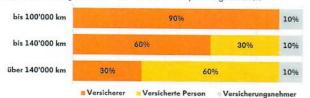
6.3 Folgen einer Pflichtverletzung

- a) Wird eine der vorgenannten Pflichten verletzt, so kann der Versicherer seine Leistungen ablehnen oder um den Betrag kürzen, um den sie sich bei der Erfüllung der Pflicht gemindert hätte.
- b) Die Nachteile einer Pflichtverletzung gemäss Art. 6.3 lit. a) treten nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der vom Versicherer geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Art. 7 Versicherungsleistungen

7.1 Der versicherten Person werden im Schadenfall die versicherten Reparaturkosten wie folgt erstattet: Die versicherten Arbeitskosten werden nach den Arbeitszeitrichtwerten des Fahrzeugherstellers und des betriebsindividuellen Verrechnungslohnes zu 100% erstattet.

Die versicherten Materialkosten werden nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Fahrzeugherstellers bzw. Importeurs, in Abhängigkeit von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt erstattet:



Der Versicherungsnehmer beteiligt sich zu 10% an den versicherten Materialkosten, wenn die Reparatur in seinem eigenen Betrieb erfolgt. Ansonsten wird dieser Anteil vom Versicherer getragen.

Bei versicherten Reparaturen hat sich die versicherte Person, zuzüglich zu einem allfälligen Materialkostenanteil gemäss der vorgenannten Erstattungstabelle wie folgt zu beteiligen:

- Reparatur beim Versicherungsnehmer mit einem Betrag von CHF 100.– pro Werkstattaufenthalt
- Reparatur in einem anderen Betrieb mit einem Betrag von CHF 500.- pro Werkstattaufenthalt
- 7.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschliesslich der Aus- und Einbaukosten gemäss Art. 7.1.
- 7.3 Die Versicherungsleistungen sind pro Schadenfall auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalls bzw. auf eine allfällige tiefere, in der Versicherungsbestätigung festgelegte Höchstentschädigung pro Schadenfall begrenzt.

Verzichtet die versicherte Person in einem solchen Fall auf die Reparatur des Fahrzeugs oder übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, erhält die versicherte Person eine Entschädigung auf der Basis des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs vor dem Schadenfall, abzüglich des Restwerts des Fahrzeugs. Ist in der Versicherungsbestätigung eine Höchstentschädigung pro Schadenfall vereinbart, so wird maximal die vereinbarte Höchstentschädigungssumme erstattet. Mit der Auszahlung der Entschädigung erlischt die Versicherung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls.

Als Wiederbeschaffungswert gilt der Betrag, der am Schadendatum für den Kauf eines gleichartigen und gleichwertigen Fahrzeuges auf dem freien Markt aufgewendet werden müsste. Ist für die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes keine Einigung möglich, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (vffs) massgebend. Von der Entschädigung werden vorbestandene, unreparierte Schäden abgezogen.

Art. 8 Abwicklung eines Schadenfalls

- 8.1 Der Versicherungsnehmer führt im Schadenfall für die versicherte Person die Reparatur im eigenen Betrieb oder einem Partnerbetrieb aus. Dazu hat die versicherte Person dem Versicherungsnehmer das Fahrzeug für die Reparatur zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Ist die Reparatur beim Versicherungsnehmer oder bei einer offiziellen Markenvertretung gemäss Art. 6.2 lit. e) nicht möglich, so ist die Wahl der Reparaturwerkstatt vorgängig mit dem Versicherer abzusprechen. Vor der Reparatur ist die Reparaturfreigabe beim Versicherer einzuholen. Der Reparaturauftrag ist nach erfolgter Freigabe im Namen und im Auftrag der versicheren Person zu erteilen.

Nach erfolgter Reparatur ist dem Versicherer innert 30 Tagen, die auf die versicherte Person ausgestellte Reparaturrechnung gemäss Art. 6.2 lit. f) einzureichen. Auf Basis dieser Rechnung werden anschliessend die versicherten Reparaturkosten an die Reparaturwerkstatt bezahlt. Falls die versicherte Person die Reparaturrechnung direkt bezahlen musste, werden die versicherten Reparaturkosten der versicherten Person nach Einreichung der quittierten Rechnung und Angabe ihrer Kontoverbindung erstattet.

lst die versicherte Person vorsteuerabzugsberechtigt, werden die versicherten Reparaturkosten exklusive Mehrwertsteuer entschädigt.

Art. 9 Versicherte Person und Eigentümerwechsel

Anspruchsberechtigt im Schadenfall ist der Eigentümer des Fahrzeugs. Wenn der Eigentümer und der Halter nicht dieselbe Person sind, kann der Versicherer, statt an den Eigentümer, mit rechtsbefreiender Wirkung an den Halter leisten. Wird das Eigentum während der Versicherungsdauer übertragen, geht die Anspruchsberechtigung, nach der Meldung des Eigentümerwechsels beim Versicherungsnehmer oder beim Versicherer, auf den neuen Eigentümer des Fahrzeugs über. Vorbehalten sind Art. 2 und Art. 5 lit. pl.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten wahlweise zur Verfügung:

- Zürich
- der schweizerische oder liechtensteinische (Wohn-) Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 11 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Der Versicherer gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit und solange anwendbare Wirtschafts-, Handelsund Finanzsanktionen verletzt würden.